TÄTER-OPFER-AUSGLEICH BREMEN

TOA-INFO-BLATT

Nachrichten aus dem Täter-Opfer-Ausgleich Bremen e.V. | Nr. 60 Ausgabe Mai 2025

Täter-Opfer-Ausgleich Bremen - c/o SDdJ
Am Wall 193 - 28195 Bremen

[Aus der allerersten Ausgabe Nr. 1 vom September 2005 – Historisch wertvoll:]

EDITORIAL:

Dieses kleine Infoblatt des TOA Bremen soll in Zukunft in regelmäßigen Abständen erscheinen, um unsere KooperationspartnerInnen über Aktuelles aus dem TOA Bremen auf dem Laufenden zu halten. Kritik, Leserbriefe etc. bitten wir an folgende Email-Adresse zu senden: info@toa-bremen.de

Anti-Diskriminierungs-Workshop

Am 31.01.2025 führten wir im Rahmen unseres WiN-Projektes an der Wilhelm-Wagenfeld-Schule in Huchting einen Workshop durch zum Thema Diskriminierung. Ziel war es, dass die Schüler*innen eigene Erfahrungen teilen und Strategien entwickeln, um Diskriminierung zu begegnen. Dabei wurde sowohl in der gesamten Gruppe als auch in Kleingruppen gearbeitet. Zudem wurde ein spielerischer, erlebnisorientierter Ansatz gewählt, um sich diesem schwierigen Thema zu nähern. Am Workshop nahmen elf Schüler*innen teil.

Nach einer kurzen Einführung, bei der sich die Teilnehmer*innen noch eher zurückhaltend beteiligten, wurde das Eis durch ein Bewegungsspiel gebrochen: alle, die eine zuvor beschriebene Situation bereits erlebt hatten, mussten einen Schritt nach vorne gehen. Dabei ging es sowohl um eigene Diskriminierungserfahrungen als auch um Situationen, in denen die Teilnehmer*innen selbst einmal Vorurteile gegenüber anderen Menschen hatten. Nach einer anschließenden Reflexionsphase bestand die Möglichkeit, eigene Erfahrungen mit Diskriminierung zu teilen. Hierzu konnten alle Schüler*innen etwas beitragen und von ihren persönlichen Erlebnissen berichten.

Nach einer kurzen Pause folgte ein weiteres Spiel: einer Person wurde ein Zettel mit einer Eigenschaft auf die Stirn geklebt und die anderen reagierten darauf in ablehnender Weise. Neben dem Spaß beim Erraten der Eigenschaft wurde dadurch die Selbsterfahrung bei ausgrenzendem Verhalten in der Gruppe gefördert.

In einer weiteren Übung in Kleingruppen wurden anschließend Strategien zur Verhinderung spezifischer Diskriminierungssituationen entwickelt. Dabei fanden die Teilnehmer*innen gute Ansätze, die auf Solidarität, Konfrontation und kritische Selbstreflexion abzielten.

In der Abschlussrunde herrschte die einhellige Meinung, dass man neben einem umfangreichen Erkenntnisgewinn überraschend viel Spaß gehabt habe.

Neue Mitarbeiterin im TOA

Seit Anfang März ergänzt unsere neue Kollegin Frau Piper das TOA-Team und übernimmt die Schlichtungsstellen Hemelingen, Schweizer Viertel und Tenever. Sie hat ihren Bachelor in Psychologie an der Universität Bremen und anschließend ihren Master in interkultureller Psychologie an der Universität Osnabrück absolviert. Als Praktikantin war sie bereits seit August 2024 in der Einrichtung tätig. „Ich freue mich darauf, meine interkulturellen Kompetenzen einzubringen und gemeinsam mit den Klient*innen in den jeweiligen Stadtteilen an nachhaltigen Lösungen für ihre komplexen Konflikte zu arbeiten.“

Gesetzliche Grundlagen für den Täter-Opfer-Ausgleich

„Ein Blick ins Gesetz erleichtert die Rechtsfindung“ – so ein verbreiteter Satz unter Juristen. Was den Täter-Opfer-Ausgleich angeht, kommt man so auf vier Fundstellen, zwei davon sind dabei noch weiter ausdifferenziert. Als erstes fällt einer einigermaßen kundigen Person wohl der Paragraf 46a StGB ein, zumal dieser bereits eine Art Legaldefinition enthält. Demnach stellt das Bemühen, einen Ausgleich zu erreichen, durch den die Tat ganz oder zum überwiegenden Teil wiedergutgemacht oder dieses zumindest ernsthaft angestrebt wird, einen Täter-Opfer-Ausgleich dar. Dass die Norm mit einem „a“ versehen ist, deutet darauf hin, dass sie erst nach der Erstfassung eingefügt wurde. In diesem Fall erfolgte dies im Zuge des „Verbrechensbekämpfungsgesetz“ vom 28.10.1994, also vor gut 30 Jahren. Allerdings wurde vorher auch schon gemäß § 46 StGB das sogenannte „Nach-Tat-Verhalten“ im Rahmen der Strafzumessung berücksichtigt. Mit Einführung des § 46a StGB bekam das Kind jedoch einen Namen im Gesetzestext.

Die kriminalpolitischen Bestrebungen nach Einführung eines Instruments, das neben den „klassischen“ Formen der Strafe (Haftstrafe oder Geldstrafe) die Beziehung der Beteiligten und die individuellen Folgen der Delinquenz in den Fokus nimmt, reichen allerdings deutlich weiter zurück. Im Jugendgerichtsgesetz hielten diese auch bereits mit dem JGGÄndG von 1990 Einzug, zu finden in den §§ 45 Abs. 2 und 3, 47 Abs. 1 (als Grundlage für eine Einstellung des Verfahrens) sowie als Sanktionsmöglichkeit in § 10 Abs. 1 Nr. 7 (als Weisung) bzw. § 15 Abs 1 Nr. 1 u. 2 (als Auflage).

Die positiven Erfahrungen, die seitdem mit der Anwendung des TOA gemacht worden sind, waren im Übrigen ausdrücklich ein wesentlicher Grund für den Gesetzgeber, diesen weiter gesetzlich zu verankern (vgl. Fischer, „StGB“, 72. Aufl. 2025, § 46a Rn. 2). So wurden mit dem Gesetz vom 20.12.1999 die §§ 155a und 155b StPO eingeführt und der § 153a StPO geändert. Diese bilden die Grundlage für eine Einstellung von Strafverfahren auf Grundlage eines TOA-Verfahrens (vor oder auch nach Klageerhebung), wenn nicht das öffentliche Interesse oder die Schwere der Schuld entgegenstehen (§ 153a StPO). In § 155b StPO wird im Wesentlichen der formale Rahmen normiert. In § 155a wiederum wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in jedem Verfahrens-Stadium die Möglichkeit der Durchführung eines TOA geprüft und in geeigneten Fällen sogar darauf hingewirkt werden soll. Dabei unterliegt die Entscheidung über das „ob“ dem Ermessen, nicht jedoch die Eignungs-Prüfung an sich (vgl. Fischer, „StGB“, 72. Aufl. 2025, § 46a Rn. 25). Erscheint ein Fall geeignet, soll der Beschuldigte zudem auf die Möglichkeit eines TOA hingewiesen werden (§ 136 Abs.1 Satz 6 StPO). Im Verhältnis zu den bei der Staatsanwaltschaft Bremen im Jahr 2024 eingegangenen fast 80.000 Ermittlungsverfahren muten die 384 hiervon beim TOA Bremen angeregten Fälle allerdings eher marginal an. Es ist also zu konstatieren, dass das vom Gesetzgeber insbesondere zur Wahrung der Interessen des Opfers normierte Verfahren zur Erreichung einer „wiederherstellenden Gerechtigkeit“ (im englischen wird von „restaurative justice“ gesprochen) offenbar noch nicht von allen gleichermaßen verinnerlicht wurde.

Die ständige Rechtsprechung (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 30.08.2007 - 3 Ss 266/07) verlangt zur Anerkennung als Täter-Opfer-Ausgleich jedenfalls einen „friedensstiftenden Ausgleich“. Dabei ist es für die Geschädigten erfahrungsgemäß durchaus von Bedeutung, ob die Initiative für einen Ausgleich vom Beschuldigten selbst ausgeht, oder aber der Impuls von Seiten der Justiz erfolgt.

Nicht so geläufig dürfte der Regelungsgehalt von § 406i StPO sein, der im Zuge der Umsetzung des 3. Opferrechtsreformgesetzes mit Wirkung zum 31.12.2015 neu gefasst und in Absatz 1 u.a. um die Nr. 5 ergänzt wurde. Danach sind Verletzte einer Straftat möglichst frühzeitig, regelmäßig schriftlich und soweit möglich in einer für sie verständlichen Sprache, auf die Möglichkeit, einen Täter-Opfer-Ausgleich durchzuführen, hinzuweisen. Diese Aufklärung hat von der Logik her zum frühestmöglichen Zeitpunkt und somit bereits durch die Polizei zu erfolgen, da die Hinweispflicht gemäß Absatz 1 Nr.1 auch die Möglichkeit, überhaupt erst eine Strafanzeige zu erstatten bzw. einen Strafantrag zu stellen, umfasst. Das heißt, schon im Erstkontakt mit Verletzten und gegebenenfalls noch vor bzw. im Zuge der Anzeigeerstattung bzw. Strafantragstellung ist auf die Möglichkeit, eine Wiedergutmachung im Rahmen eines Täter-Opfer-Ausgleiches zu erreichen, hinzuweisen. Dabei ist gemäß § 406k Abs 1 StPO die mit der Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs befasste Stelle, an die sich die Verletzten wenden können, anzugeben. Ein dadurch zu gewährleistender, sehr frühzeitiger Beginn der Fallbearbeitung führt übrigens erfahrungsgemäß häufig zu für die Geschädigten befriedigenderen Ergebnissen.